

Orientierungs- und Abwägungsanregungen

zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage PV-FFA auf einer Fläche von 153,7 ha in der Gemeinde Schönhausen

Bezugnehmend auf die Angaben und Unterlagen seitens der Planungsgesellschaft juwi zur möglichen Erstellung eines Bebauungsplanes als „Sondernutzung“ für PV-FFA in Reihenbauweise auf bisherigen Landwirtschaftsflächen anlässlich der Informationsveranstaltung des Gemeinderates und des zu fassenden Grundsatzbeschlusses anlässlich der Gemeinderatssitzung am 25.11.2021 über die Behandlung von planungsrechtlichen Anfragen zu PV-FFA auf Landwirtschaftsflächen, wurden zur Bürgerinformation und für die Ratsmitglieder nachfolgende Orientierungs- und Abwägungsanregungen zusammengestellt.

Innerhalb eines temporären Arbeitskreises bestehend aus Gemeinderatsmitgliedern und interessierten, engagierten Bürgern erfolgte die nachfolgende Zusammenstellung verschiedene Argumente und Hinweise zur vorgenannten Thematik aus verschiedenen Medien und Publikationen.

Die Gemeinde Schönhausen hat im wesentlichen nachfolgenden Fragen zu beantworten:

- Soll dem Wunsch nach der Erzeugung von Solarstrom auf Landwirtschafts- und Ackerflächen entsprochen werden?
- Wird durch deren Umwandlung und Überbauung mit großen Flächen an PV-Modulen nicht das Bild der Gemeinden stark verändert?
- Kann die Gemeinde durch einen hohen Anteil an der Bereitstellung an erneuerbarem Strom (nach §6 EEG 2021) in erheblichem Maße davon wirtschaftlich profitieren?

Basierend auf den verschiedenen Leitlinien und Beschlüssen zu Ausbauvarianten sind allgemein folgende Vor- und Nachteile gegeben:

Allgemeine Vorteile von PV-Freiflächenanlagen:

Beitrag der Gemeinden zum Klimaschutz

Mit PV-Freiflächenanlagen wird der Anteil an sanftem und klimafreundlichem Solarstrom in den Gemeinden erhöht und der Anteil an klimaschädlichem Kohle- und Atomstrom verringert.

Beitrag der Gemeinden zur Eigenversorgung mit Energie

Mit PV-Freiflächenanlagen wird ein bedeutender Schritt in Richtung auf eine Vollversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien aus den eigenen Gemarkungen vollzogen.

Bodenruhe (Ökologische Aufwertung)

Ackerbaulich bisher stark beanspruchte Böden werden über 30 bis 40 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstigen Maßnahmen mehr erfahren, die bisher Bodenverarmung oder sogar Bodenerosion in mehr oder minder großem Ausmaß bewirkten. In der Zeitspanne von bis zu 40 Jahren wird sich ein reiches Bodenleben einstellen und die Biodiversität an Kleintieren (u.a. Schmetterlinge und Vögel) sowie selteneren Pflanzen deutlich zunehmen. Auch hinsichtlich des Schutzes der Unterlieger vor Überschwemmungen (bei Starkregen-Ereignissen) sowie Schutz von Gräben vor Einträgen können sich Vorteile ergeben und somit zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft

Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Freiflächenanlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet. Den Grundbesitzern werden 30 bis 40 Jahre lang höhere Einnahmen durch Verpachtung des Geländes bzw. Eigenbeteiligung an der PV-Anlage zufließen. Die eingesparte Arbeitszeit kann für weitere Erwerbstätigkeiten verwendet werden. Bei der Pflege der Flächen durch Schafbeweidung, Heckenschnitt oder Mäharbeiten ergeben sich zusätzliche Verdienstmöglichkeiten für die Verpächter oder auch für die Dienstleister.

Einnahmen für die Gemeinden

Zurzeit steht die Gewerbesteuer der Gemeinde zu, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat. Ist der Sitz der Betreibergesellschaft nicht in der Standortgemeinde, so kann nach § 33 Gewerbesteuergesetz ein freiwilliges Gewerbesteuersplitting zwischen den beiden Gemeinden ausgehandelt werden. Dabei ist es üblich, 70 bis 90% der anfallenden Gewerbesteuern der Gemeinde zukommen zu lassen, in der die PV-Freiflächenanlagen errichtet werden. Ein Umzug der Betreibergesellschaft kann allerdings dieses Steuersplitting beenden. Da die Gesellschaften in der Regel allerdings erst nach 7 bis 10 Jahren in die Gewinnzone kommen und damit auch gewerbesteuerpflichtig werden, ist zu erwarten, dass bis dahin im Gewerbesteuergesetz eine Gleichbehandlung mit Windkraftanlagen eingeführt wird. Für diese ist ein Splitting von 70% (Standortgemeinde) zu 30% (Sitz der Betreibergesellschaft) festgeschrieben. Hinzu kommen Gemeindeanteile an Umsatzsteuer und an Einkommensteuer. Regionale Projekte (Sitz der Betreibergesellschaft am Ort, Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürger) können für Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Arbeitsplätze stabilisierend wirken.

Landschaftsbild

Um einer Zerstückelung in der Landschaft vorzubeugen, sollten der räumlichen Struktur in der Gemeinde angepasste PV-Freiflächenanlagen-Größen vorgesehen werden. Eine gut geplante und maßvolle Verteilung von PV-Anlagen kann ‚vorbelastete‘ Landschaftsteile aufwerten.

Allgemeine Nachteile von PV-Freiflächenanlagen

Nutzungskonkurrenz

Sofern Nahrungs- oder Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Anlagen überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Die Flächen stehen in diesem Zeitraum – von der Solarstromerzeugung abgesehen – nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung zur Verfügung. Allerdings werden bereits seit vielen Jahren große Flächen hochwertiger Äcker durch Stilllegung oder Anbau von Biomasse zur Energieerzeugung (z.B. Zuckerrüben, Mais) der Nahrungsmittelproduktion entzogen.

Das Landschaftsbild der Gemeinde

Das Erscheinungsbild der Gemeinden wird sich teilweise ändern: Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modulfelder und dazwischen zeitweise blühende Wiesenstreifen Teile der Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PV-Freiflächenanlagen vielfach als Störung des Landschaftsbilds empfunden. In diesem Fall kann eine systematische Standortanalyse helfen, Auswirkungen zu visualisieren, Zielkonflikte zu erkennen und akzeptable Lösungen zu finden. Nachteilig wäre es jedenfalls, wenn PV-Freiflächenanlagen plan- und maßlos zu viele Flächen in Anspruch nehmen oder landschaftlich herausragend schöne Bereiche negativ verändern würden.

Einflüsse auf Nachbarn

Zuweilen werden im Vorfeld Belästigungen wie optische Reflexionen oder Lärm durch aufprallende Regentropfen befürchtet. Allerdings sind uns keine Fälle bekannt, in denen sich dies tatsächlich bewahrheitet hätte.

Einflüsse auf Vögel

Hinweise auf eine Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen der Module liegen bisher nicht vor. Neben positiv zu beobachtenden Effekten auf den Lebensraum einiger Vogelarten, werden dagegen z.B. einige Wiesenbrüterarten Abstand von den Anlagen halten.

Erholung /Betretungsrecht

Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen von gewohnten Naherholungsmustern ergeben. Bei hohem Konfliktpotenzial sollte in einem solchen Fall aus Gründen der Akzeptanzförderung ein Korridor für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel etc. vorgesehen werden.

Ausgaben für die Gemeinde

Die auf die Gemeinde zukommenden Planungskosten, z.B. für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans können durch einen städtebaulichen Vertrag auf die Betreiber umgelegt werden.

Mögliche Auswahl- und Entscheidungskriterien seitens der Gemeinde

PV-Freiflächenanlagen, die planungsrechtlich ein „Sondergebiet- Solarenergie“ erfordern, sind von ihrer Eigenart und ihren Auswirkungen her keine Gewerbe- oder Siedlungsflächen, sondern eine besondere Form der Landnutzung. Daher sollte die Bewertung, Abwägung und Entscheidung alle positiven und negativen Auswirkungen in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht berücksichtigen, um die Nachhaltigkeit der Projekte sicherzustellen.

1. Auswirkungen im Hinblick auf ökologische Kriterien

Negative Auswirkungen

Positive Auswirkungen

Klimaschutz:

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein

gering: CO₂-Emission wegen Energieaufwand bei der Herstellung der PV-Freiflächenanlagen

sehr hoch: erzeugte Energie ca. 10-mal höher als Herstellungsaufwand; Solarstrom ersetzt fossile Energien

Naturschutz

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

gering: Einschränkung Wildwechsel; ggf. Schutzgebietsziele beachten

hoch: Zunahme der Artenvielfalt im Vergleich zu vorher

Bodenschutz

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

gering: Verdichtung während Bauphase; sehr geringe Versiegelung; evtl. geringer Zink-Eintrag von Gestellen

spürbar: Regeneration durch langjährige Bodenruhe: keine Erosion, Biozide, PSM und Bearbeitung mehr

Wasserschutz

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

keine

hoch: kein Nitrat-, PSM- und Biozid-Eintrag in Grundwasser und Bäche mehr; kein Eintrag von Ackerboden in Fließgewässer

Elektrosmog

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein

gering: im Abstand von bis zu 1 Meter von Modulen und Wechselrichtern ist Elektrosmog messbar

keine

Immissionsschutz

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein

Keine

hoch: Vermeidung von Luftschadstoffen aus fossilen Kraftwerken

2. Auswirkungen im Hinblick auf wirtschaftliche Kriterien

Negative Auswirkungen

Technische Eignung des Projekts

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

erschwert: bei schwieriger Einbindung ins Stromnetz (z.B. Leitungsführung durch Straßen und Gehwege)

Wirtschaftlichkeit für den Betreiber

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

erschwert: bei sehr kleinen oder ungünstig geschnittenen Flächen, Teil Verschattung oder hohe Anforderungen an Ausgleichsflächen

Wirtschaftlichkeit für die Gemeinde

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

möglich: wenn Kosten für Standortanalyse und Bebauungsplan nicht auf Investor übertragen werden können

Regionale Wirtschaftskraft

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein

keine

Nutzungskonflikt

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

gegeben: keine ackerbauliche Nutzung für ca. 30 – 40 Jahre

Ziel Energiewende (100% Erneuerbare)

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: nein

gering: derzeit höhere Kosten für Solarstrom im Vergleich zu anderen Erneuerbaren

Positive Auswirkungen

optimal: bei Nähe und Aufnahmefähigkeit des Stromnetzes; Zufahrtsmöglichkeit für LKW

optimal: bei Standorten in Ebenen oder an leicht geneigten Hängen mit Südorientierung und ohne Verschattung

ja: bei kommunalem Eigenbetrieb; möglich bei Einnahmen aus städtebaulichem Vertrag mit Investor, Gewerbesteuer und Einkommensteuer

ja: Stabilisierung und Regionalisierung der Energieversorgung; bei regionaler Beteiligungsgesellschaft: Schaffung von Einkommen, Steueraufkommen und Arbeitsplätzen; Steigerung des Wohlstands der ländlichen Bevölkerung

gegeben: Wiederaufnahme der Nutzung nach 30-40 Jahren möglich; regenerierter Boden

sehr hoch: sehr hohe Stromerzeugung pro Flächeneinheit; Beitrag zu dynamischem Ausbau und Kostensenkung von Solarstrom; Energiewende ohne Solarstrom nicht möglich

3. Auswirkungen im Hinblick auf soziale Kriterien

Negative Auswirkungen

Positive Auswirkungen

Landschaftsschutz

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

möglich: wenn das gewohnte Landschaftsbild aufgrund Wahrnehmbarkeit, Struktur und Dimension der Anlagen erheblich verändert wird

möglich: in Einzelfällen bei vorbelasteten Landschaftsbildern

Denkmalschutz

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

möglich: Bauarbeiten könnten Bodendenkmäler beeinträchtigen, insbesondere bei Punkt- oder Streifenfundamenten

möglich: durch fehlende Bodenbearbeitung und Schutz vor Erosion in der Regel eine bessere Konservierung als bei Ackernutzung.

Ziele der Raumordnung

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

möglich: Zersiedelung der Landschaft / Anbindungsgebot; strittig, weil PV-Freiflächenanlagen keine Gebäude sind, in denen sich regelmäßig Menschen aufhalten

gegeben: Ziel der Raumordnung: Ausbau der Erneuerbaren Energien

Akzeptanz bei den Bürgern

Unterschiede je nach Standort innerhalb der Gemeinde: ja

möglich: bei mangelhafter Kommunikation; ungünstigem Standort oder „anonymen“ Investoren

möglich: bei guter Kommunikation; insbesondere bei regionalen Projekten und Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung

Spezifische Empfehlungen für kommunale Entscheidungsträger

Wer erstmals über PV-Freiflächenanlagen zu entscheiden hat, begibt sich auf fachliches Neuland, befürchtet möglicherweise weit reichende Auswirkungen oder fühlt sich unter Zeit- und Handlungsdruck. Nachfolgend einige Empfehlungen zum praktischen Vorgehen:

Wichtig: Die Gemeinde kann sich auf PV-Freiflächenanlagen einlassen, muss aber nicht. Sie hat die volle Planungshoheit!

Die Gemeinde könnte/sollte

- keine überstürzten Entscheidungen treffen!
- Wissen aufbauen und Erfahrungen sammeln
 - theoretisch (Vortrag, Literatur) und praktisch (Besichtigung)
 - von Anderen (Nachbargemeinden., Gemeindetag, Solarvereine, unabhängige Berater)
- die Bürger umfassend informieren, denn öffentliche Akzeptanz ist besonders wichtig (Risiko: Bürgerbegehren)
- Win-Win-Win-Situationen anstreben
 - für den Investor
 - für die Grundbesitzer
 - für die Gemeinde und ihre Bürger
- einen Grundsatzbeschluss fassen und öffentlich bekannt machen, dass
 - PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich vorstellbar sind
 - unter Beachtung bestimmter Eckpunkte
- gegebenenfalls eine Standortanalyse für ihr Gemeindegebiet durchführen lassen, um geeignete (und ungeeignete) Flächen zu identifizieren
- Verhandlungen mit dem Antragsteller aufnehmen bzgl.
 - zusätzlicher Informationen
 - Benennung von Referenzobjekten
 - Anlagengröße
 - Sitz der Gesellschaft (↗ Gewerbesteuereinnahmen)
- per städtebaulichem Vertrag die Kosten für die Standortanalyse und für das B-Plan-Verfahren zurückholen
- die Projektentwicklung nach ihren Vorstellungen selber in die Hand nehmen und die Fläche danach Investoren anbieten, die die Vorstellungen der Gemeinde akzeptieren (dieses Vorgehen ist z.B. für neue Gewerbegebiete und Einheimischen- Modelle im Wohnungsbau gängige Praxis).
- die PV-Freiflächenanlage z.B. mittels eines kommunalen Eigenbetriebs selber bauen sowie betreiben und so die gesamte Wertschöpfungskette nutzen

Zusammenstellung allgemeiner Fragen und Darstellungen zu möglichem Vor und Nachteile für die Gemeinde Schönhausen aus Sicht des Arbeitskreises und den dazu weiterführenden Antworten/Argumentationen seitens der Planungsgesellschaft „juwi AG“

1. Landkreis ist bereits jetzt Stromautark und Stromexportland (siehe Analyse LK SDL Stärken) → Landkreis Stendal produziert 5,5-mal mehr Energie, als verbraucht wird → Durch dünne Besiedelung und schwache Industrie gibt es kaum Abnahme → Bereits entwickelte Konzepte sind nicht miteinander abgestimmt - dadurch Zwangsabschaltungen etc. (siehe Analyse LK SDL Schwächen)

Antworten/Argumentationen Planungsgesellschaft „juwi AG“

Der LK Stendal hat aufgrund seiner geringen Bevölkerungsdichte und der nicht vorhandenen Industrie keinen sonderlich hohen CO₂-Ausstoß und ist in Verbindung mit den aktuell vorhandenen EE-Anlagen rechnerisch klimaneutral. Dieser Insehblick ist allerdings kein Argument für das Ablehnen weiterer EE-Anlagen zur sauberen Stromproduktion. Denn auch der LK Stendal bezieht schließlich Waren und Dienstleistungen aus den dicht besiedelten Industrie- und Ballungszentren der Republik, die nicht über die Gegebenheiten Schönhausens verfügen (ausreichend Platz um vorgeprägte Infrastrukturen (Bahntrasse) in Verbindung mit guten Einstrahlungswerten für die klimafreundliche Stromerzeugung aus Photovoltaik), die aber die negativen Auswirkungen der Industrieproduktion vor Ort haben (Lärm, Abgase, Dreck und dichte Besiedlung). Zudem profitiert der LK Stendal vom Länderfinanz- und Kommunalausgleich, und damit direkt von der Wirtschaftsleistung eben jener Industriestandorte, die sauberen Strom benötigen, um international wettbewerbsfähig zu bleiben. Für diese Konstellation hat das neue EEG einen Interessensausgleich in Form von §6 geschaffen, nach dem die Standortkommunen direkt vom Ertrag erneuerbarer-Energien-Anlagen finanziell profitieren können. Welches Potenzial hierin für Schönhausen besteht ist einleitend genannt worden.

2. Verbrauchsnahe Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien → d.h. der Strom muss dort produziert werden, wo er verbraucht wird → Netzverluste, insbesondere Leitungs- und Transformatorverluste, belaufen sich im deutschen Stromnetz auf knapp 6 %. Der dezentrale Charakter der PV-Installationen reduziert die Netzverluste für PV-Strom. (ISE 2021, S. 87) Langer Transportweg für Erneuerbare Energien ist aufgrund der Leistungsverluste beim Transport reine Verschwendung und sind somit Preistreiber beim Strompreis (siehe Analyse LK SDL Risiken)

Antworten/Argumentationen Planungsgesellschaft „juwi AG“

Für den Ausbau der Netze sind die Netzbetreiber verantwortlich. Diese haben den Auftrag ihre Netze entsprechend den Bedürfnissen eines dezentralen Ausbaus erneuerbarer Energien auszubauen. Dafür erhalten sie Netzentgelte für jede produzierte Kilowattstunde. Kommen sie ihrem Auftrag nicht nach, müssen sie die Betreiber von EE-Anlagen bei (Zwangs)Abschaltungen kompensieren.

3. Umsatzeinnahmen Gemeinde Schönhausen erhält 0,2 ct/ kWh (siehe Juwi AG) → Strom- und Erdgaspreise werden sich in den nächsten 10 Jahren verdoppeln → d.h. die vermeintlichen Gewinne, werden nach einer kurzen Laufzeit des Solarparks durch die steigenden Preise für

Strom und Erdgas wieder negiert → Bei Einnahmen Gemeinden werden der Gelder im Landkreis anders verteilt

4. Einspeisevergütung soll den PV Ausbau fördern und gleichzeitig behindern → PV-Anlagen dürfen auf Ackerland nur in 200-m-Korridoren entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen errichtet werden (ISE 2021, Seite 9) → die Größe von PV-Freiflächenanlagen ist auf 20 MW begrenzt (ISE 2021, Seite 9) → Anlagen erhalten nur bis zu einer Nennleistung von 100 kW eine feste Einspeisevergütung; für Anlagen mit einer Nennleistung von 100 – 750 kW besteht die Pflicht zur Direktvermarktung mit weiteren Einschränkungen (ISE 2021, Seite 9) → neue Anlagen mit einer Nennleistung von 750 kW bis 20 MW sind zur Teilnahme an Ausschreibungen verpflichtet und dürfen nicht zur Eigenversorgung beitragen; das jährliche Ausschreibungsvolumen ist eng begrenzt (ISE 2021, Seite 9)

Antworten/Argumentationen Planungsgesellschaft „juwi AG“

Auch die Behauptung, durch die mögliche Größe des Solarparks würde die Gemeinde keine Umsätze generieren, da das EEG keine Förderung für Anlagen jenseits von 20 Megawatt Leistung vorsieht, ist schlicht falsch. Umgekehrt wird ein Schuh draus: Je mehr Strom die Anlage erzeugt, je höher sind die Einnahmen für die Gemeinde über den eingangs erwähnten §6 EEG 2021 (Kommunalabgabe). Juwi hat von Anfang an und in aller Deutlichkeit zugestimmt, auch für Anlagenteile, die außerhalb des EEG vermarktet werden, eine kommunale Beteiligung anzubieten. Hinzu kämen weitere Einkommensarten (z.B. Gewerbesteuer oder Pachten), die rein gar nichts mit dem Thema „EEG oder Nicht-EEG“ zu tun haben.

5. Geringe Regionale Wertschöpfung → Gewinne fließen in die Regionen der Investmentfirmen ab - Bsp. Firmensitz von Juwi Rheinland-Pfalz (siehe Analyse LK SDL Schwächen) → Die Ausschreibungsrunde der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 1. Februar 2018 hat den bisher niedrigsten mittleren Zuschlagswert von 4,33 ct/kWh ermittelt, der niedrigste Einzelzuschlag mit 3,55 ct/kWh stammt aus dem Februar 2020 (ISE 2021, Seite 9)
6. Bei großen Freiflächensolaranlagen beträgt die Laufzeit mehr als 20 Jahre. Es ist davon auszugehen, dass die Laufzeit 35 bis 40 Jahre beträgt.
7. Nutzungs-Konkurrenz: Nahrungs- oder Futtermittel Produktion wird in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Mit Ausnahme von evtl. Futterwiesen für Schafe.
8. Arbeitsplatzverluste: Betreiber Firmen von Solarparks sitzen außerhalb der Gemeinde z.B. Bsp. Firmensitz von Juwi Rheinland-Pfalz.

Antworten/Argumentationen Planungsgesellschaft „juwi AG“

Dass der Bau und spätere Betrieb des Solarparks zu Arbeitsplatzverlusten führen könnte, ist wenig schlüssig. Schließlich bietet der Solarpark den landwirtschaftlichen Betrieben, auf deren Flächen er entsteht, sichere und vor allem planbare Einnahmen für zukunftssichernde Investitionen und zur Diversifizierung der Betriebe. Auch für die Pflege der Anlage benötigt es regionale Partner. Die regionale Herkunft des Projektentwicklers macht hier keinen Unterschied!

9. Nicht klare gesundheitliche Folgen durch die Emissionen: Lärm, Infrarot Strahlung, Spiegelung und Elektromagnetischer Strahlung (auch bekannt als Elektrosmog) sind bei einer solchen Anlagengröße, um Bahnschienen nicht abzuschätzen.

Antworten/Argumentationen Planungsgesellschaft „juwi AG“

Solarmodule erzeugen keine Geräuschemissionen. Daher wird dieser Punkt auch in der Bauleitplanung nicht berücksichtigt. Zudem liegen die Module entlang einer ICE-Schnellfahrstrecke auf der laut Fahrplanauskunft der Deutschen Bahn werktags zwischen 5:00 und 24:00 Uhr 37 Hochgeschwindigkeitszüge mit bis zu 250 Stundenkilometern an Schönhausen vorbeifahren (Strecke Berlin-Hannover). Hinzukommen die Verbindungen der Regionalbahn. Eine mögliche Blendwirkung wird im Rahmen der Bauleitplanung gutachterlich geprüft. Grenzwerte werden selbstverständlich eingehalten. Durch die Einfriedung der Anlage mit Hecken wird die Sichtbarkeit zudem erheblich reduziert. Der nördliche Teil der Anlage würde sich zudem hinter dem Bahndamm befinden und ist vom Ortsrand Schönhausens nicht einsehbar. PV-Anlagen sind auch nicht gesundheitsgefährdend: Die magnetische Flussdichte, die die Stärke eines Magnetfelds misst, das bei der Umwandlung von Sonnenlicht in Strom entsteht, ist bereits in wenigen Zentimetern Abstand sehr gering. Zum Vergleich: Ein Radiowecker oder Mobilfunkgerät auf dem Nachttisch erzeugt oftmals ein stärkeres Magnetfeld.

10. Erholung: Nachteilig wäre es, wenn PV-Freiflächenanlagen plan- und maßlos zu viele Flächen in Anspruch nehmen oder landschaftlich herausragend schöne Bereiche negativ verändern würden.
11. Attraktivität mögliche Abwanderung junger Gemeindemitglieder aufgrund des stark beeinträchtigten Landschaftsbildes (siehe Analyse LK SDL Schwächen).

Antworten/Argumentationen Planungsgesellschaft „juwi AG“

Die Entscheidung junger Menschen den ländlichen Raum zu verlassen und in Ballungszentren zu ziehen, hat viel mit der dort zur Verfügung stehenden Infrastruktur zu tun (Weiterführende Schulen / Universitäten / Ausbildungsplätze, etc.). Gerade für junge Familien bietet der ländliche Raum aber auch viel Positives, insbesondere dann, wenn die Gemeinde entsprechende Angebote zur Verfügung stellen kann (KitaPlätze, Nahversorgung, aktives Vereinsleben, etc.). Das würde den Charme der Gemeinde sicherlich erheblich steigern. Mit den Einnahmen aus der Kommunalabgabe wäre hierfür signifikant mehr Spielraum.

12. Wertverlust: der Wohngebiete und Gemeindeflächen durch das neuartige Erscheinungsbild einer PV-Landschaft.
13. Tourismus: Schönhausen ist für das Naturreservat Mittelelbe und damit verbunden mit dem Elberadweg bekannt.

Direkte Anfragen und Antworten an die Planungsgesellschaft „juwi AG“

1. Welche Bemessungsgrundlage wurde in Bezug auf den geplanten Korridor für die dargelegte EEG-Anlagenfläche herangezogen und wie groß bzw. welchen Anteil hat diese in Hinsicht der Gesamtfläche bezogen auf die genannten 41 MWp Einspeiseleistung?

Juwi/Jörn Reiter:

Ich bin mir nicht sicher, ob ich die Frage richtig verstanden habe, versuche jedoch in meinem Verständnis umfangreich zu antworten. In der folgenden Karte ist der „EEG-Korridor“, also der Bereich innerhalb von 200m von der Bahnstrecke entfernt, blau eingefärbt, um die Lage zu verdeutlichen.

Die mit PV-Modulen bebaubare EEG-Fläche beträgt ca. 44 ha. Die Gesamtfläche, welche bebaubar wäre sind ca. 145 ha. Damit ist die EEG-Fläche ca. 1/3 der Gesamtfläche.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der bebaubaren Fläche nicht um die eingezäunte Fläche handelt. Durch Abstände, die eingehalten werden müssen, ist die bebaubare Potentialfläche ca. 12 ha kleiner als die eingezäunte Potentialfläche.

So kommen dann auch die knapp 155 ha an Gesamtfläche zusammen, die derzeit bekannt sind.

Beim Verhältnis der erzeugbaren Leistung kommt noch ein weiterer Projektaspekt hinzu. Bei diesem Verhältnis sinkt der Anteil der EEG-Fläche von 30% auf 26%. Hintergrund sind die Überlandleitungen, die teilweise parallel zur Bahntrasse verlaufen und nicht unterbaut werden dürfen. Dadurch kann ein Teil der theoretisch bebaubaren Fläche aufgrund dieser Auflage eben praktisch nicht bebaut werden.

Die Leistungsverteilung stellt sich aktuell so dar, dass der mögliche PPA-Anteil bei ca. 115 MWp und der EEG-Anteil bei ca. 41 MWp liegt.

2. Wie bewertet die Planungsgesellschaft bzw. Betreibergesellschaft die Möglichkeit der Erweiterung der gegenwärtigen vorgesehenen EEG-Anlagenfläche entlang der ICE-Trasse bis zur Gemarkungsgrenze in Richtung Osten?

Juwi/Jörn Reiter:

Grundsätzlich sind wir dieser Möglichkeit gegenüber aufgeschlossen. Jedoch müssten hierfür die Flächeneigentümer mit juwi einen entsprechenden Gestattungsvertrag unterschreiben.

3. Welche Erfahrungen bzw. welches Interesse hat die Planungsgesellschaft bzw. Betreibergesellschaft an einer Erschließung von dezentralen PV- Dach-, und Freiflächenanlagen einschl. Ladestationen auf kommunalen Grundstücken der Gemeinde Schönhausen?

Juwi/Jörn Reiter:

Innerhalb unseres Mutterkonzerns der MVV AG gibt es ein weiteres Unternehmen, welches sich auf Dachanlagen spezialisiert hat.

Ein Kontakt kann gerne hergestellt werden.

An weiteren Freiflächenanlagen auf kommunalen Grundstücken sind wir grundsätzlich interessiert, solange die Flächen gewisse Parameter aufweisen.

Die Bereitstellung von Ladestationen kann durch Unterstützung der MVV AG durchaus umgesetzt werden. Auch hier könnte ich erster Kontaktmann sein und dieses Thema in Gang bringen.

Alle diese Themen sind jedoch aus meiner Sicht losgelöst von dem aktuellen Vorhaben zu betrachten.

3. Wie hoch wären die theoretischen Ertragseinschränkungen für die Lokale Einspeisung in Bezug auf mögliche Abschaltungen des Netzbetreibers auf Grund der bereits über-dimensionalen Anzahl an Windkraftanlagen im Landkreis Stendal?

Juwi/Jörn Reiter:

Diese Frage kann zu diesem Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Grundsätzlich ist der Netzbetreiber jedoch zur Entschädigung verpflichtet.

Entschädigung auch bei automatischer Abschaltung wegen Spannungsüberschreitung - MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dieses Urteil bezieht sich sogar auf die automatische Abschaltung bei Spannungsschwankungen.

Warum ist der Netzbetreiber zur Entschädigung verpflichtet könnte man sich nun fragen. Es geht in erster Linie darum, Anreize zum Netzausbau und –optimierung zu setzen.

Abschaltzeiten Solar Abgeregelte elektrische Energie Strommengen aus EE von 6,5 TWh abgeregelt:

Davon 2,7% aus Solarstrom!

Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 21.10.2021

4. Gibt es bereits eine Vorabstimmung mit dem Netzbetreiber hinsichtlich einer geplanten territorialen Errichtung bzw. Einspeisung von 157 MWp im ostelbischen Bereich?

Juwi/Jörn Reiter:

Die gibt es bisher nicht, sollen aber Ende des Jahres beginnen, wenn wir genaueres zum weiteren Projektverlauf und der Größe wissen.

5. Können auf Basis der gegenwärtig als potenziell ausgewiesenen Flächen und der dafür gewählten Betreibervariante, die theoretischen Einnahmen- bzw. Zahlungsbeträge an die Gemeinde in Jahresheften nach der Inbetriebnahme benannt werden? (Tabelle) Diese Angaben sollen in Bezug auf die haushaltseitige Betrachtung mit der Kämmerei und Kommunalaufsicht bewertet werden.

Juwi/Jörn Reiter:

Hierzu werde ich in den kommenden Tagen eine Excel-Datei vorbereiten und Ihnen zukommen lassen.

Diese sollten wir dann gemeinsam besprechen.

The screenshot shows an Excel spreadsheet with the following structure:

- Parameters (Rows 5-16):**
 - 5: PV-Anlageleistung: 0,11 MWp
 - 6: EEG-Vergütung: 0,27 €/kWh
 - 7: Fläche Gesamt: 140 ha
 - 8: Fläche PV: 140 ha
 - 9: Energie: 140.000 kWh/a
 - 10: Degradation p.a.: 0,5%
 - 11: Betriebliche Garantie: 20 Jahre
 - 12: Leistung PV: 140.000 kWh/a
 - 13: Betriebliche EEG: 48.000 kWh/a
 - 14: Anteil PV: 34%
 - 15: Anteil EEG: 24%
- Zielmarkt Einnahmen (Rows 17-26):**

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
EEG	122.024 €	120.428 €	119.822 €	119.216 €	118.610 €	118.004 €	117.398 €	116.792 €	116.186 €	115.580 €	114.974 €	114.368 €	113.762 €	113.156 €	112.550 €	111.944 €
EEG	80.016 €	78.952 €	77.888 €	76.824 €	75.760 €	74.696 €	73.632 €	72.568 €	71.504 €	70.440 €	69.376 €	68.312 €	67.248 €	66.184 €	65.120 €	64.056 €
Colonne	206.040 €	200.380 €	199.710 €	199.040 €	198.370 €	197.700 €	197.030 €	196.360 €	195.690 €	195.020 €	194.350 €	193.680 €	193.010 €	192.340 €	191.670 €	191.000 €
- Variation der Flächengröße zu den Einnahmen nach §6 EEG der Gemeinde (Rows 27-36):**

	Fläche	Leistung	Energie	Dezentrale Fläche	EEG
Fläche gesamt	140 ha				
Fläche PV	140 ha				
Fläche EEG	48 ha				
Anteil Fläche PV	100%				
Anteil Fläche EEG	34%				
Anteil Leistung PV	100%				
Anteil Leistung EEG	24%				
Abgrenzung Colonne				140 ha	2,7%
- Zielmarkt Einnahmen (Rows 37-43):**

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
EEG	107.784 €	106.176 €	104.568 €	102.960 €	101.352 €	99.744 €	98.136 €	96.528 €	94.920 €	93.312 €	91.704 €	90.096 €	88.488 €	86.880 €	85.272 €	83.664 €
EEG	62.270 €	61.362 €	60.454 €	59.546 €	58.638 €	57.730 €	56.822 €	55.914 €	55.006 €	54.098 €	53.190 €	52.282 €	51.374 €	50.466 €	49.558 €	48.650 €
Colonne	208.110 €	200.138 €	198.120 €	196.102 €	194.084 €	192.066 €	190.048 €	188.030 €	186.012 €	184.004 €	182.006 €	180.008 €	178.010 €	176.012 €	174.014 €	172.016 €

Insoweit gilt es für die Gemeindevertreter, wie am Anfang dargestellt, aus der Vielzahl der vorgenannten Orientierungs- und Abwägungsanregungen die drei wesentlichen Fragen:

- Soll dem Wunsch nach der Erzeugung von Solarstrom auf Landwirtschafts- und Ackerflächen entsprochen werden?
- Wird durch deren Umwandlung und Überbauung mit großen Flächen an PV-Modulen nicht das Bild der Gemeinden stark verändert?
- Kann die Gemeinde durch einen hohen Anteil an der Bereitstellung an erneuerbarem Strom (nach §6 EEG 2021) in erheblichem Maße davon wirtschaftlich profitieren?

zu beantworten um darauf basierend seine persönliche Entscheidung zu treffen.

Aus Sicht des Arbeitskreises wird empfohlen, unabhängig vom Ergebnis des zu fassenden Grundsatzbeschlusses, kurzfristig eine eigene Leitlinie für die Gemeinde Schönhausen zu erstellen um bei der zukünftigen Energieversorgung von einer zentralen, punktuellen Erzeugung durch wenige Riesenkraftwerke für ganze Regionen, hin zu einer dezentral organisierten Versorgung durch Erneuerbare Energien wirtschaftlich teilzunehmen.

Dazu zählt neben der Flächenausweisung und Standortfindung, auch eine kommunale Strategie und gegebenenfalls Selbstverpflichtung zur raum-, natur- und sozialverträglichen Planungen mit eigenen Standards und Zielen für die Gemeinde Schönhausen.

Somit ist es möglich sich eigenständig gegenüber Investoren und Projektentwicklern zu positionieren, Synergien und Erfahrungen zu teilen, um dadurch langfristig einen Mehrwert für die Bürger der Gemeinde zu generieren.

Schönhausen, den 12.11.2021

Arbeitskreis „PV-FFA Gemeinde Schönhausen“